

Flüchtlinge und Arbeit

Anna Wüstefeld, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt



Agenda

- Begrifflichkeiten
- Zugang zum Arbeitsmarkt
 - Hospitation
 - Praktikum
 - Ausbildung
 - Arbeit



Achtung! Der Inhalt dieser Präsentation entspricht der aktuellen Gesetzeslage vom September 2015.

Begrifflichkeiten

Asylbewerber § 55 AsylVfG

- Personen, die Asyl beantragt haben und in einem laufenden Verfahren stehen
- Aufenthaltsgestattung
- erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten

Asylberechtigte § 25 AufenthG

- Personen, die einen positiven Asylbescheid erhalten haben
- Aufenthaltserlaubnis
- erhalten Leistungen nach dem AsylbLG, SGB XII oder SGB II
- uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang

Begrifflichkeiten

Geduldete § 60a AufenthG

- Personen, die einen negativen Asylbescheid erhalten haben, Abschiebung vorübergehend ausgesetzt
- Duldung
- erhalten Leistungen nach dem AsylbLG
- Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten

Kontingentflüchtlinge § 23 AufenthG

- Personen aus Kriegsgebieten mit einer sog. Aufnahmezusage
- befristete Aufenthaltserlaubnis
- erhalten Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
- uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang

Zugang zum Arbeitsmarkt

	Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge	Asylbewerber	Geduldete
Aufenthaltstitel	Aufenthaltserlaubnis	Aufenthaltsgestattung	Duldung
Zugang zum Arbeitsmarkt	Uneingeschränkter Zugang	Erleichterter Zugang	Erleichterter Zugang
Ausbildung	Sofort erlaubt	Ab dem 4. Monat	Ab dem 1. Monat
Hochqualifizierte Beschäftigung; und Verwandten	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt
Beschäftigung	Sofort erlaubt	Mit Einschränkungen	Mit Einschränkungen
1. – 3. Monat		Arbeitsverbot	Arbeitsverbot
4. – 15. Monat		mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die Agentur für Arbeit, keine Zeitarbeit	
16. – 48. Monat		mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die Agentur für Arbeit, keine Zeitarbeit	
Ab 49. Monat		mit Erlaubnis der Ausländerbehörde	

Arbeitserlaubnisverfahren

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen drei Begriffen:

— Vorrangprüfung

- stehen für diese Beschäftigung deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder EU und EWR –Staatsangehörige zur Verfügung?
- Prüfung erfolgt durch die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) bzw. die regionalen Agenturen für Arbeit

— Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

- werden die tariflichen oder ortsüblichen Bedingungen eingehalten?
- Prüfung erfolgt durch die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) bzw. die regionalen Agenturen für Arbeit

— Zustimmung der Ausländerbehörde

- als letztes Entscheidungsorgan für eine Beschäftigungsaufnahme

Arbeitserlaubnisverfahren vor Ort

**Arbeitgeber wendet sich an
Ausländerbehörde**

**Ausländerbehörde prüft, ob eine
Zustimmungspflicht besteht**

**Weiterleitung der Unterlagen an die ZAV
(Zentrale Auslands- und Fachvermittlung)**

**ZAV schaltet ggf. den Arbeitgeberservice
der örtlichen Agentur für Arbeit ein**

Hospitation – Asylbewerber und Geduldete

Hospitanten sind Personen, die lediglich als Gast in Betrieben oder in Schulen Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen oder ihre vorhandenen Kenntnisse vertiefen wollen, ohne Arbeit von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Dabei gliedern sie sich weder rechtlich noch tatsächlich in den Betrieb ein, eine persönliche Abhängigkeit besteht nicht. Es stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar

- keine Zustimmung der BA
- keine Zustimmung der Ausländerbehörde

Praktika – Asylbewerber und Geduldete

Bei einem Praktikum werden praktische Kenntnisse zur Vorbereitung auf eine künftige berufliche Tätigkeit oder Ausbildung angeeignet. Eine Einbindung in den Betriebsablauf ist für eine erfolgreiche Durchführung eines Praktikums erforderlich und stellt daher ein Beschäftigungsverhältnis dar.

- Zustimmung der BA
- Zustimmung der Ausländerbehörde

Der gesetzliche Mindestlohn findet auch für Praktika von Asylbewerbern und Geduldeten Anwendung.

Praktika – Asylbewerber und Geduldete

Sonderformen der Praktika

– Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses

Praktikum zur Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses

Zustimmung der BA erforderlich

– Eignungsfeststellung §45 SGB III

bis zu 6 Wochen möglich Rücksprache mit der Arbeitsagentur

keine Zustimmung der BA erforderlich

– Berufsorientierung

bis zu 3 Monate möglich

betriebliche Tätigkeit muss Bezug zur angestrebten Berufsausbildung aufweisen

keine Zustimmung der BA erforderlich, aber Genehmigung der Ausländerbehörde

kein allg. Mindestlohn erforderlich

Praktika – Asylbewerber und Geduldete

– **Einstiegsqualifizierung (EQ)** § 54a SGB III

Heranführung von Ausbildungsinteressenten an eine Ausbildung im Betrieb, wenn diese aktuell noch nicht für eine Ausbildung geeignet sind oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind.

mind. 6 Monate, max. 12 Monate

kein allg. Mindestlohn erforderlich

keine Zustimmung der BA erforderlich

– **Probebeschäftigung / Schnupperpraktika**

Feststellung der Eignung für eine anschließende Beschäftigung

Zustimmung der BA erforderlich, aber Genehmigung der Ausländerbehörde

Berufsausbildung

- keine Vorrangprüfung erforderlich, aber Zustimmung der Ausländerbehörde
- keine Altersbeschränkung
- bei Geduldeten: Aussetzung der Abschiebung für 1 zunächst ein Jahr mit anschließender Verlängerungen bis zum Ausbildungsabschluss, sofern das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde und Herkunft nicht aus einem sicheren Herkunftsland
- kaum Fördermöglichkeiten seitens der BA außer bei Kontingentflüchtlingen

Kontakt:

**Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Ulm
Tel.: 0800 4 5555 20
Ulm.141-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de**

**Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Biberach / Ehingen
Tel.: 0800 4 5555 20
Biberach.142-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de**

**Anna Wüstefeld
Beauftragte für Chancengleichheit und Migration
Agentur für Arbeit Ulm, Biberach und Ehingen
Tel.: 0731/160-700
Email: Ulm.BCA@arbeitsagentur.de**